

Hausordnung

für die WEG 6200 Buch bei Jenbach, St. Margarethen 194c /194d /194e

Zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit wird nachstehende, für alle Wohnungs-/ Garageneigentümer rechtsverbindliche Hausordnung festgesetzt. Jeder Miteigentümer haftet dafür, daß diese Hausordnung auch von seinen Familienangehörigen, Mietern, Besuchern etc. eingehalten wird. Er verpflichtet sich, sein Eigentum so zu gebrauchen, daß die anderen Miteigentümer nicht gestört und die gemeinschaftlichen Einrichtungen des Hauses mit größter Schonung behandelt werden. Die Hausordnung soll ein ungestörtes, reibungsloses und friedliches Nebeneinanderwohnen ermöglichen.

1.

Alle gemeinsam benutzten Teile der Liegenschaft (Stiegenhaus, Müllplatz etc.) sind frei und rein zu halten. Das Abstellen von Fahrrädern, Kinderwägen, Rodeln, Möbeln, Schuhen, etc. im Stiegenhaus und den allgemeinen Teilen der Liegenschaft ist nicht gestattet. Es dürfen hierfür ausschließlich die hierfür gewidmeten Räumlichkeiten verwendet werden.

2.

Das Klopfen und Reinigen von Teppichen etc. ist nur an Werktagen in der Zeit von 8- 12 Uhr und von 15 - 18 Uhr an den hierfür vorgesehenen Orten und Einrichtungen statthaft. Das Aufhängen, Ausstauben, Klopfen und Hinabwerfen von Gegenständen sowie das Ausschütten von Flüssigkeiten jeder Art aus den Fenstern und Balkonen sowie im Stiegenhaus ist untersagt.

3.

Das Aufhängen von Wäsche etc. sowie das Abstellen von Einrichtungsgegenständen auf den Balkonen ist nur bis maximal Brüstungshöhe statthaft. Zum Wäschetrocknen sind die hierfür gewidmeten Orte zu benutzen.

4.

Die Müllgefäße sind so zu benutzen, daß kein Abfall auf den Boden zu liegen bleibt, Sperrmüllgegenstände etc. sind auf eigene Kosten zu entfernen. Es ist die Verordnung der Gemeinde bezüglich der Mülltrennung und -entsorgung zu beachten. Blumenkisten und Futterstellen für Vögel sind nur innerhalb des Balkons zu montieren.

5.

Die Wasserausläufe in den einzelnen Wohneinheiten sind in Ordnung zu halten, Undichtheiten sofort zu beheben, ausgeschüttete Flüssigkeiten sind umgehend aufzutrocknen. Der Wasserverbrauch ist auf den notwendigen Bedarf zu beschränken. Das Entleeren von Abfällen (Fette, Öle etc.) in Waschbecken, Toiletten etc. ist untersagt; auftretende Verstopfungen oder sonstige Schäden sind sofort beheben zu lassen. Bei Versicherungsschäden ist umgehend die Hausverwaltung zu benachrichtigen.



HUNDE - VERORDNUNG

Die Gemeinde Buch in Tirol verordnet laut Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2004 gemäß § 6a Abs.2 des Landespolizeigesetzes 1976, LGBl. 60/1976

i.d.F. 82/2003 in Verbindung mit § 18 Abs.1 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl.36/2001 i.d.F. 43/2003, zur Verhinderung der Gefährdung von Menschen sowie Verschmutzungen durch Hunde wie folgt:

§ 1

1. Im Bereiche des Gemeindegebietes der Gemeinde Buch in Tirol sind Hunde außerhalb von Gebäuden und ausreichend eingefriedeten Grundstücken an der Leine zu führen. Die Leinenlänge darf 5 m nicht überschreiten.
2. Auf dem Friedhofsgelände der Gemeinde Buch in Tirol ist das Mitführen von Hunden untersagt.
3. Besitzer und Verwahrer von Hunden haben dafür Sorge zu tragen, dass Anlagen und Einrichtungen im Gemeindegebiet der Gemeinde Buch in Tirol, insbesondere Straßen, Plätze, Gehsteige, Park- und Grünanlagen, Kinderspielplätze, landwirtschaftliche Grünflächen und dgl. durch Hunde nicht verunreinigt werden.
4. Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen (Hundekot) unverzüglich zu entfernen.

§ 2

Wer dieser Verordnung zuwider handelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 8 Landespolizeigesetz 1976 mit einer Geldstrafe bis zu € 360,-- bzw. § 18 Abs.2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit einer Geldstrafe bis zu € 1.820,-- zu bestrafen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister
Otto Mauracher

IMMOBILIDEA LWR GmbH
Swarovskistrasse 18, 6130 Schwaz

MVBT
01/19

MERKBLATT VORBEUGENDER
BRANDSCHUTZ BVS - TIROL

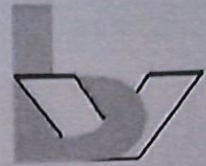


Zulässige Lagerungen in Garagen:

Sehr ge

wir ersu
angefü

Wir fre
Fa. DA



Zulässige Lagerungen in Garagen:

- Je Autoabstellplatz 2 x 4 Autoreifen (Felgen + Reifen)
- Dachträger für das Kraftfahrzeug
- Dachboxen für das Kraftfahrzeug
- Zubehör für das Kraftfahrzeug (z.B.: Schneeketten, Wagenheber)
- Versperrbarer Metallschrank mit Zubehöerteilen des Kraftfahrzeuges (z.B.: Abstreifmatten, Putztuch für Auto)

Nicht zulässige Lagerungen in Garagen:

- Brennbar Einrichtungen (z.B.: Holzregale, Holzkästen, Kunststoffeinrichtungen, Holzbänke und -tische)
- Brennbar Lagerungen (z.B.: Holzbretter, Kunststoffbehältnisse, Stoffdecken, Schaumstoffe)
- Flüssiggasflaschen, weder gefüllt oder anscheinend entleert
- Flüssigkeiten welche in der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten klassifiziert sind (z.B.: Benzin, Nitroverdünnung, Lacke)
- Dekorationsmaterial
- Elektrogeräte
- Kinderwagen
- Müll
- Aerosolpackungen entsprechend der Aerosolpackungslagerungsverordnung
- Pyrotechniklagerungen